

Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V.

Miet- und Benutzungsbedingungen – Löwensaal im Vereinshaus „Löwen“

[Anhang A Seite 5/6: Regelungen für Mieten und Benutzungsentgelte](#)

[Anhang B Seite 6/6: Getränkliste](#)

Grundsätzliches

- Der Liederkranz Wernau ist **Vermieter** des LöwensaaLS und der zugehörigen Nutzräume. (Anschrift: Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V. Eulenberg 1, 73249 Wernau)
- -Die Räume werden nur an Vereinsmitglieder, an Vereine und Institutionen (z.B. die Stadt) oder an Dauermieter vermietet. Alle Raumüberlassungen bedürfen des Abschlusses eines schriftlichen Mietvertrages.
- Aus einer schriftlich oder mündlich vereinbarten Terminnotierung und aus einem Antrag auf Saalüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.
- Bei mehreren Anträgen für einen Veranstaltungstermin entscheidet der Vermieter.
- Vom Mieter ist eine aufsichtführende Person für die Dauer der Veranstaltung zu benennen, die auf die Einhaltung dieser Miet- und Benutzungsbedingungen achtet. Diese Person sollte auch während der Veranstaltung per Telefon (Handy) erreichbar sein.
- Der Löwensaal wird dem Mieter ordnungsgemäß übergeben. Etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- Der Mieter darf den Löwensaal nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung nutzen.
- Dem Mieter ist es nicht gestattet, die überlassenen Räumlichkeiten an Dritte weiter zu vermieten.
- Der Vermieter hat das Hausrecht. Den Weisungen des Beauftragten des Vermieters ist Folge zu leisten. Er hat jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen, auch während den Veranstaltungen.

Mieten und Entgelte

1. Als Entgelte werden die jeweils gültigen Mieten und Kostensätze entsprechend den Regelungen für Mieten und Benutzungsentgelte erhoben. (s. Anhang A)
2. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete und den betreffenden Pauschalen für die vom Mieter gewünschten Sonderleistungen (siehe Anhang A).
3. Die Miete errechnet sich aus der Grundmiete für einen Veranstaltungstag. Für mehrtägige Veranstaltungen können Sonderkonditionen vereinbart werden.
4. Für Proben, Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten außerhalb der Veranstaltung kann eine separate Miete berechnet werden. Sie sind gesondert zu beantragen und in den Mietvertrag aufzunehmen.
5. Während der Heizperiode (Oktober bis Mai) wird eine Heizungspauschale erhoben. Sollte im übrigen Zeitraum wetterbedingt die Heizung benötigt werden, wird bei Bedarf die Heizungspauschale erhoben.
6. Sonderleistungen, die nicht beziffert sind, werden dem Mieter als Kostenersatz gesondert berechnet.
7. Sämtliche Entgelte sind im Anschluss an die Veranstaltung nach Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
8. Sofern der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird die Umsatzsteuer auf der Rechnung getrennt ausgewiesen. In diesem Fall sind die Miet- und Kostensätze entsprechend Anlage A Nettobeträge.
9. Der Mieter darf nicht mehr Veranstaltungsteilnehmer zulassen, als im Mietvertrag vereinbart.
10. Der Vermieter kann die Stellung einer KautioN (siehe Anhang A) verlangen.

Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag aufgenommenen Räume.
2. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, die gewünschte Bestuhlung mitzuteilen.
3. Der Mieter ist für die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst verantwortlich. Ein Grundsortiment an Getränken muss vom Vermieter bezogen werden. (siehe Anhang B Getränkeliste). Der Mieter übernimmt den Getränktransport vom Keller ins Getränkelager an die Theke.
4. Die Küche kann von dem Mieter bei Veranstaltungen genutzt werden. Dieser ist gehalten, für die Bewirtschaftung Personen mit entsprechender Küchenpraxis bzw. Fachwissen einzusetzen. Das Inventar der Küche ist vor der Übernahme auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bedienung der Geräte (z. B. der Spülmaschine) ist erst nach entsprechender Einweisung durch einen Beauftragten des Vermieters zulässig.
5. Speisen müssen i.d.R. verzehrfertig angeliefert werden. Das Warmhalten bzw. Erwärmen der Speisen ist möglich. Für die Zubereitung von Kaffee und Tee stehen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.
6. Das vorhandene Geschirr, Besteck, Gläser und das sonstige Küchen-Inventar können benutzt werden. Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser sind gespült, trocken und zählbereit in die jeweiligen Schränke einzuräumen.
7. Der Mieter hat die gemieteten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Bestuhlung ist in den Zustand zu versetzen, wie sie zum Mietbeginn übergeben wurde. Theke- und Küchenablagen und Tische sind feucht zu reinigen. Die gefliesten Böden in der Küche und an der Theke müssen nass gewischt werden.
8. Bei Veranstaltungen müssen die Räumlichkeiten bis spätestens 11 Uhr des darauffolgenden Tages aufgeräumt und gereinigt sein, sofern nicht am nächsten Tag eine weitere Veranstaltung stattfindet. In diesem Fall müssen die Räumlichkeiten schon früher zur Übergabe bereit sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter.
9. Der Mieter hat die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und die Sperrstunde einzuhalten.
10. Dekorationen, Reklame, Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten des Mieters und ähnliches dürfen im inneren und äußeren Bereich nur mit Genehmigung des Vermieters eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Durch die Anbringung dürfen keinerlei Schäden entstehen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, Schrauben u. ä. in Fußboden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Vorhandene Befestigungsmöglichkeiten sind zu nutzen.
11. Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände, insbesondere der angefallene Müll, Speisereste, Recycling-Abfälle, usw. sind sofort nach der Veranstaltung vom Mieter wieder zu entfernen.
12. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden.
13. Technische Geräte, insbesondere die Ton- und Lichtanlage, der Herd, die Kaffeemaschine sowie die Spülmaschinen, dürfen nur nach einer Einweisung des Vermieters bedient werden.
14. Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt das Rauchverbot. Im Bereich der Bühne, Küche und hinter der Theke sowie bei Veranstaltungen ohne Tische ist das Rauchen auch bei nicht öffentlichen Veranstaltungen verboten. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, Feuerwerkskörpern und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Im Bereich der Auftrittsbühne und auf der Bühne selbst ist Rauchen und offenes Feuer (z.B. Kerzen) grundsätzlich verboten.
15. Von Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass keine Tiere mitgebracht werden.
16. Fundsachen sind beim Vermieter abzugeben.

Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V.

Schlüsselgewalt

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt über den Beauftragten des Vermieters, der gleichzeitig den ordnungsgemäßen Zustand des Saales und der Einrichtungen überprüft.
2. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.
3. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
4. Der Vermieter behält sich vor, bei Missbrauch der Schlüsselgewalt oder Verlust des Schlüssels Haftungsansprüche gegenüber den Verantwortlichen geltend zu machen.

Ordnungsvorschriften

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsamtlichen Vorschriften zu beachten. Vom Mieter selbst eingebrachte Dekoration hat den geltenden Sicherheitsvorgaben speziell hinsichtlich der Entflamm- und Brennbarkeit zu entsprechen.
2. Die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA und Schankerlaubnis, hat der Mieter selbst einzuholen.
3. Für Veranstaltungen im Löwensaal liegt keine allgemeine Schankerlaubnis vor. Sperrzeitveränderungen sind gegebenenfalls beim Ordnungsamt der Stadt Wernau zu beantragen.
4. Der Mieter stellt das Ordnungspersonal
5. Ruhestörungen:
Musikalische Darbietungen oder Tonübertragungen sind nur bis 22:00 Uhr zugelassen. Danach ist die Lautstärke so einzustellen, dass von der Veranstaltung keine Störung für die Nachbarschaft ausgehen kann.
Der Mieter hat die Pflicht, zum Schutz der Nachbarschaft die jeweils geltenden Lärmgrenzwerte einzuhalten und auf die Belange des Wohnumfeldes Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Parken während der Durchführung von Veranstaltungen. Es sind die in der Umgebung vorhandenen öffentlichen Parkplätze zu nutzen. In der Regel stehen auf den Parkplätzen zwischen der Bahnlinie und dem Neckar (Abfahrt von der Brücke zum Discounter Lidl) immer genügend Parkflächen zur Verfügung. Zum Lärmschutz sind die Fenster ab 22 Uhr geschlossen zu halten und außerhalb des Gebäudes ist Ruhe zu bewahren. Sollte es wegen Ruhestörung zu einer Anzeige kommen, so ist allein der Veranstalter verantwortlich. Der Vermieter behält sich vor, in diesem Fall unabhängig zu einem von der Behörde verhängten Bußgeld eine Aufwandsentschädigung für den ihm entstandenen Mehraufwand zu verlangen.
Die häufigsten Ursachen für Lärmbelästigungen sind:
 - offene Fenster im Saal nach 22:00 Uhr
 - offene Fenster in der Küche nach 22:00 Uhr
 - laute Musik oder Tonübertragung
 - laute Unterhaltung der Gäste im Freien z.B. am Ende der Veranstaltung oder beim Rauchen im Freien
 - Beladen von Fahrzeugen nach der Veranstaltung direkt am Haus
 - Unterhaltung auf der Straße nach der Veranstaltung z.B. zur Verabschiedung
 - lautes Türeinschlagen bei der Abfahrt
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchttreppe zum Hof nicht als Aus-/Eingang oder als Aufenthaltsmöglichkeit genutzt wird. Der Aufenthalt auf der Fluchttreppe ist untersagt. Der Fluchtweg ist unbedingt freizuhalten
7. Die Einrichtungsgegenstände des Festsaales und der zugehörigen Nutzräume, sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln
8. Der Beauftragte des Vermieters übt das Hausrecht aus und ist gegenüber den Mietern weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er kann die Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, aus dem Gebäude und dem Außenbereich verweisen.
9. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V.

Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Mieter trägt das Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung.
2. Der Vermieter überlässt den Mietern den Löwensaal in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und den Zugängen zu diesen Anlagen stehen.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Eigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Liederkranz Wernau ist berechtigt, die Überlassung des Löwensaales jederzeit zu widerrufen, wenn
 - festgesetzte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Liederkranzes Wernau oder der Stadt Wernau zu befürchten ist
 - der Nachweis von gesetzlich geforderten Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird
 - dem Liederkranz Wernau bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Interessen des Vereines oder der Stadt Wernau schaden könnte.
2. Ist die vereinbarte Belegung des Löwensaales durch höhere Gewalt nicht möglich, so werden der Liederkranz Wernau und der Mieter aus den gegenseitigen Verpflichtungen freigestellt.
3. In keinem Fall können gegen den Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
4. Bei unbegründetem Rücktritt des Mieters vom Vertrag kann der Vermieter eine angemessene Entschädigung verlangen.

Sonstiges

1. Über Abweichungen von diesen Miet- und Benutzungsbestimmungen entscheidet der Liederkranz Wernau. Mündliche Abreden sind unwirksam. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**Regelungen für Mieten und Benutzungsentgelte für
die Benutzung des Löwensaals im Vereinshaus „Löwen“**

Gültig ab: 01.02.2025

Veranstaltungsarten

1. Art der Benutzung:
 - Private Familienfeiern von Mitgliedern
 - sonstige Veranstaltungen

2. Dauer der Benutzung
 - Kurzveranstaltung (ca. 3 - 4 Stunden)
 - Vollveranstaltung (ca. 24 Stunden)
 - Mehrtägige Veranstaltung
 - Dauerveranstaltung (periodische wiederkehrende Veranstaltungen z.B. pro Woche oder pro Monat)

Allgemeines

In der Grundmiete enthalten sind folgende Leistungen:

- Benutzung des Saales inkl. folgender Nutzräume: Küche, Theke, Getränkelager, Bühne, sanitäre Anlagen - Verbrauchskosten: Strom, Wasser und Gas.
- Kosten für die Verwaltung

Die anfallende Reinigung sowie notwendige andere Leistungen werden nach Aufwand (siehe Tabelle unten) abgerechnet.

Nutzung Küchen- und Thekeninventar

Die Termine für die Einweisung in die Nutzung des Löwensaales, die Übernahme und Übergabe der Nutzungsräume und des Inventars sowie die Art der Bestuhlung und die Aufstellung der Tische sind rechtzeitig mit dem Beauftragten des Liederkranzes Wernau abzusprechen.

Kaution

Vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ist eine Kaution von 300 € zu hinterlegen.

Konto: DE87 6119 1310 **0820 3690 04**. Die Kaution wird nicht verzinst.

Die Kaution kann mit der Begleichung der Mieten, Entgelte sowie der sonstigen Verbindlichkeiten verrechnet werden.

Mieten und Entgelte

	Familienfeier persönliches Mitglied beim Liederkranz	Sonstige Veranstaltung
Kurzmiete (ca. 3 Std.)	75 €	75€
Vollmiete (ca. 24 Std.)	140 €	280 €
Pauschale für Heizung (Oktober bis Mai)	48 €	
Pauschale für Flügel	15 €	
Pauschale für Tonanlage	15 €	
Pauschale für Reinigung (Treppenhaus und Toiletten)	45 €	
Entgelt für Tischtuchnutzung	4 € / Tischtuch	
Pauschale für Unterstützung bei der Bestuhlung	15 €	

Wernau, 22.11.2024 Gesangverein Liederkranz Wernau 1857 e.V.

**Getränkliste
für die Benutzung des Löwensaals im Vereinshaus „Löwen“**

Gültig ab: 01.02.2025

Allgemeines

1. Ein Grundsortiment an Getränken muss bei Benutzung des Löwensaales vom Vermieter bezogen werden (siehe nachfolgende Aufstellung).
2. Der Mieter hat 2 Wochen vor Veranstaltungstermin die geschätzte Anzahl der benötigten Getränke dem Vermieter mitzuteilen.
3. Vor und nach der Veranstaltung wird je eine Inventur der Getränke erstellt und die verbrauchten Getränke gemäß folgenden Preisen abgerechnet:

Flasche Bier (0,5 l)	3,00 €
Flasche Bier alkoholfrei 0,5 l	3,00 €
Flasche Pils (0,33 l)	3,00 €
Flasche Weizenbier (0,5 l)	3,00 €
Flasche Radler 0,33 l	3,00 €
Wasser: Classic, Medium, Still (0,5 l)	2,50 €
Flasche Apfelschorle (0,5 l)	2,50 €
Cola/Fanta/Spezi (0,33 l)	2,50 €
Flasche Orangensaft (0,2 l)	2,50 €
Seeberger Kaffee Beutel ca. 12 Tassen	5,00 €
Flasche Wein (1,0 l) * rot / weiß / rosé	12,00 €
Flasche Sekt (0,7 l) *	12,00 €
Sekt Piccolo (0,2 l) *	3,50 €

* optional im Grundsortiment

werden optionale Getränke vom Mieter selbst mitgebracht, dann ist dafür ein pauschales Korkgeld in Höhe von:

für eine Gästezahl 20 – 40 Personen = 35 €, für eine Gästezahl 41 – 80 Personen = 55 €, für eine Gästezahl 81 bis 100 Personen = 65 € und für mehr als 100 Personen = 75 € an den Vermieter zu bezahlen.